



Gebührenordnung

1. Vereinsbeitrag

1.1 Fälligkeit der Beträge

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Satzung pro Person und Vereinsjahr erhoben und ist per SEPA Lastschrift am 1. August eines jeden Kalenderjahres fällig. Für einen späteren Eintritt erfolgt die anteilige Berechnung des Beitrages, der Bankeinzug erfolgt 14 Tage nach dem Eintrittsdatum.

1.2 Höhe der Beiträge

Festbetrag ordentliches Mitglied: 25,00€ pro Jahr

1.3 Ermäßigungen: keine

1.4 Rückerstattung

Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.

1.5 Schlussbestimmung

Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist Punkt 1.2 der Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Andere Punkte bleiben rechtswirksam. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

2. Kinderbetreuungsgeld

2.1 Entgelt

Der Kindergarten Mözener Storchennest e.V. erhebt ein Entgelt für die Betreuung des Kindes und die Benutzung des Kindergartens.

2.2 Ein Benutzerentgelt wird für den Besuch des Kindergartens im ganzen

Kindergartenjahr (01.08.-31.07. des Kalenderjahres) einschließlich der Ferienzeiten erhoben. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung. Bei Aufnahme in den Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres ist für den ersten Monat nur das halbe Benutzerentgelt fällig, wenn die Aufnahme erst nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kindergarten

Mözener Storchennest e.V.



2.3 Das Betreuungsgeld ist jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats fällig.

2.4 Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertage kein Monatsentgelt erhoben. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich.

2.5 Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn die Entgeltzahlung zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Ankündigung im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

2.6 Schuldner des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner bzw. der Sorgeberechtigte. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte des Kindes angemeldet haben.

2.7 Das Benutzerentgelt wird durch das Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.

2.8 Entgelthöhe

2.8.1 Die monatlichen Entgelthöhe ist festgelegt auf:

Kinder von 0-3 Jahren

Kind = **294€**

Kinder von 3- 6 Jahren

Kind = **147€**

Für Geschwisterkinder gilt die Geschwisterermäßigung laut des Kreises Segeberg.

3. Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil Der Satzung (siehe §5 der Satzung).

Mözen, den 17.02.2017

1. Vorsitzende